

Änderungstarifvertrag Nr. 14
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)
vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. Januar 2022

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Allgemeiner Teil Abschnitt II nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„6a Freizeit statt Geld“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Freizeit statt Geld

- (1) ¹Beschäftigte mit Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20, deren Arbeitsverhältnis bereits im Januar des laufenden Kalenderjahres bestanden hat, können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt des ihnen nach § 20 Absatz 2 zustehenden Teils der Jahressonderzahlung zwei Arbeitstage Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen; die Wahl eines geringeren Umfangs als zwei Arbeitstage ist nicht zulässig. ²Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

| Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche | | | | | | |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche | 5 AT | 6 AT | 4 AT | 3 AT | 2 AT | 1 AT |
| EG 1 bis EG 4 | 71,39 v.H. | 73,10 v.H. | 68,83 v.H. | 64,56 v.H. | 56,02 v.H. | 30,39 v.H. |
| EG 5 bis EG 8 | 72,15 v.H. | 73,86 v.H. | 69,59 v.H. | 65,31 v.H. | 56,76 v.H. | 31,11 v.H. |
| EG 9a | 44,93 v.H. | 46,60 v.H. | 42,42 v.H. | 38,24 v.H. | 29,87 v.H. | 4,77 v.H. |

³Stichtag für die Zuordnung des jeweiligen Bemessungssatzes ist der 1. September des Antragsjahres.

- (2) ¹Der Freizeitausgleich muss im Dezember des laufenden Kalenderjahres bzw. innerhalb der ersten elf Monate des folgenden Kalenderjahres tageweise gewährt und genommen werden. ²Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sind die Wünsche der Beschäftigten maßgeblich, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.
- (3) ¹Freizeitausgleich, der nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums in Anspruch genommen wird, verfällt. ²Eine finanzielle Abgeltung des Freizeitausgleichs ist ausgeschlossen. ³Kann der Anspruch auf Freizeitausgleich jedoch aus krankheitsbedingten Gründen, wegen Elternzeit, der Geltendmachung von dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründen durch den Arbeitgeber oder für Anlässe gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Buchstaben c und d, für die Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung

des Entgelts besteht, nicht innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums vollständig in Anspruch genommen werden, besteht für die verfallenen Freistellungstage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld, auf die gemäß Absatz 1 Satz 2 verminderte Jahressonderzahlung.

- (4) ¹Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft. ²Der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2023 gestellt werden.“
3. In Nummer 2 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird Satz 4 aufgehoben.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.
5. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

§ 2

Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. August 2022

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Allgemeiner Teil Abschnitt IV nach der Angabe zu § 29a folgende Angabe eingefügt:

„29b Elterntage“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 9a umfassen sieben Stufen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Stufe 1“ durch die Angabe „der Stufe 1a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „von mindestens einem Jahr“ durch die Angabe „von mindestens einem halben Jahr“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, bzw. – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.“

dd) Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Am 31. Juli 2022 der Stufe 1 zugeordnete Beschäftigte werden unter Anrechnung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit am 1. August 2022 der Stufe zugeordnet, die der Stufenlaufzeit nach Absatz 3 entspricht.“

c) Nach dem Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) werden bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.“

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2b:

¹Auszubildende im Sinne des TVA-Forst Hessen, die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vor dem 1. August 2022 in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden und am 31. Juli 2022 noch der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. August 2022 der Stufe 2 zugeordnet. ²Die bisher in der Stufe 1 verbrachte Stufenverweildauer wird bei der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 berücksichtigt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):“ wird in der nächsten Zeile die Angabe „- Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a,“ eingefügt.

bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „nach einem Jahr in Stufe 1,“ durch die Angabe „nach einem halben Jahr in Stufe 1b,“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.“

3. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Sie betragen:

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- 35,58 Euro ab 1 August 2022
- 36,22 Euro ab 1. August 2023

- b) in der Entgeltgruppe 9a
 - 71,17 Euro ab 1. August 2022
 - 72,45 Euro ab 1. August 2023.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

| EG | ab dem Kalenderjahr 2022 |
|---------|--------------------------|
| 1 bis 4 | 81,64 v.H. |
| 5 bis 8 | 82,41 v.H. |
| 9a | 54,97 v.H. |

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

- b) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. August 2022 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und
- vor dem 1. August 2023 zustehende Entgeltbestandteile 1,62 v.H.“

6. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu sieben Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern aber nicht mehr als vierzehn Arbeitstage,“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Fall des Doppelbuchstaben bb wird alleinerziehenden Beschäftigten Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von 14 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt, bei mehreren Kindern für nicht mehr als 28 Arbeitstage.“

7. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b Elterntage

- (1) ¹Bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden Beschäftigte auf Antrag während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt. ²Bei Mehrlingsgeburten handelt es sich um eine Niederkunft im Sinne von Satz 1. ³Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche

der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche/dienstliche Belange entgegenstehen.

- (2) Für die Dauer der Freistellung werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.“
8. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Januar 2024“ ersetzt.
9. Die Anlage B erhält die sich aus der Anlage dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 zum 1. August 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2022

gez. Unterschriften

**Anlage
zum Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum TV-Forst Hessen
vom 15. Oktober 2021**

Anlage B

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1a | Stufe 1b | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 9a | 3.115,41 | 3.228,86 | 3.342,31 | 3.391,83 | 3.493,03 | 3.921,85 | 4.039,50 |
| 8 | 2.925,59 | 3.038,24 | 3.150,88 | 3.274,20 | 3.391,83 | 3.524,95 | 3.607,94 |
| 7 | 2.749,31 | 2.861,49 | 2.973,66 | 3.138,64 | 3.261,85 | 3.360,89 | 3.448,34 |
| 6 | 2.701,82 | 2.813,30 | 2.924,78 | 3.046,99 | 3.169,20 | 3.249,47 | 3.336,11 |
| 5 | 2.593,36 | 2.704,07 | 2.814,78 | 2.937,01 | 3.053,09 | 3.144,76 | 3.206,13 |
| 4 | 2.475,47 | 2.587,08 | 2.698,69 | 2.851,45 | 2.937,01 | 3.022,54 | 3.077,54 |
| 3 | 2.444,37 | 2.553,19 | 2.662,01 | 2.723,13 | 2.820,89 | 2.900,32 | 2.967,56 |
| 2 | 2.283,14 | 2.383,97 | 2.484,80 | 2.545,91 | 2.607,02 | 2.747,57 | 2.894,21 |
| 1 | | | 2.075,40 | 2.105,94 | 2.142,60 | 2.179,28 | 2.270,94 |

gültig ab 1. August 2023

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1a | Stufe 1b | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 9a | 3.180,41 | 3.293,86 | 3.407,31 | 3.456,83 | 3.558,03 | 3.992,44 | 4.112,21 |
| 8 | 2.990,59 | 3.103,24 | 3.215,88 | 3.339,20 | 3.456,83 | 3.589,95 | 3.672,94 |
| 7 | 2.814,31 | 2.926,49 | 3.038,66 | 3.203,64 | 3.326,85 | 3.425,89 | 3.513,34 |
| 6 | 2.766,82 | 2.878,30 | 2.989,78 | 3.111,99 | 3.234,20 | 3.314,47 | 3.401,11 |
| 5 | 2.658,36 | 2.769,07 | 2.879,78 | 3.002,01 | 3.118,09 | 3.209,76 | 3.271,13 |
| 4 | 2.540,47 | 2.652,08 | 2.763,69 | 2.916,45 | 3.002,01 | 3.087,54 | 3.142,54 |
| 3 | 2.509,37 | 2.618,19 | 2.727,01 | 2.788,13 | 2.885,89 | 2.965,32 | 3.032,56 |
| 2 | 2.348,14 | 2.448,97 | 2.549,80 | 2.610,91 | 2.672,02 | 2.812,57 | 2.959,21 |
| 1 | | | 2.140,40 | 2.170,94 | 2.207,60 | 2.244,28 | 2.335,94 |

Die Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen in der Fassung vom 15. Oktober 2021 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. Zu § 6a:

Die Tarifvertragsparteien streben grundsätzlich eine Fortführung dieser Optionsregelung für die Beschäftigten an, sofern sich diese Regelung bewährt. Die Tarifvertragsparteien werden daher so rechtzeitig gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 6a analysieren und bewerten, dass im Falle der beabsichtigten Fortführung dieser Optionsregelung, dieses ohne Unterbrechung, gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen, für die Beschäftigten fortgeführt werden kann.“

In Nr. 19 wird im dritten Beispiel der Ziffer 2 die Angabe „Beschäftigten B“ durch die Angabe „Beschäftigten C“ ersetzt.

Die Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen in der Fassung vom 1. Januar 2022 werden mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt geändert:

Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:

„8a. Zu § 16 Absatz 2b:

Die Zuordnung zur Stufe 2 berücksichtigt die Tatsache, dass in den genannten Rechtsverhältnissen mit dem Land Hessen unabhängig von der im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit bereits Kompetenzen und Fertigkeiten aus dem Aufgabenbereich forstwirtschaftlicher Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen erworben wurden, über die Beschäftigte ohne Berufserfahrung bei dem Land Hessen nicht verfügen.“